



wau-miau.ch

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG, STEINENGRABEN 28, POSTFACH, CH-4003 BASEL, WAU-MIAU@ERV.CH, WWW.WAU-MIAU.CH

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) E470

INFORMATIONEN FÜR DEN/DIE VERSICHERUNGSNEHMER/-IN

Versicherer ist gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) die EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG mit Sitz in Basel. Für den Rechtsschutz ist dies die Coop Rechtsschutz mit Sitz in Aarau.

Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages, die versicherten Risiken und Leistungen sowie die Prämien gehen aus Antragsformular, Versicherungspolice und den dazugehörigen AVB hervor. Über die Grundsätze der Prämienzahlung und -rückerstattung sowie die weiteren Pflichten des Versicherungsnehmers informieren die AVB und die Gesetzesbestimmungen.

Die Datenbearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften und allen damit verbundenen Nebengeschäften. Die Daten werden nach den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht und können an Rückversicherer, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften und sonstige Beteiligte weitergegeben werden.

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) E470

- 1 **GENERELLE BESTIMMUNGEN**
- 2 **KRANKEN- UND UNFALLVERSICHERUNG**
- 3 **REISEVERSICHERUNG**
- 4 **LOST&FOUND/NOTRUFZENTRALE**
- 5 **RECHTSSCHUTZ**

1 **GENERELLE BESTIMMUNGEN**

1.1 Definitionen

A **Versicherungsnehmer**

Als Versicherungsnehmer gilt der Tierhalter.

B **Krankheit**

Jede Beeinträchtigung des körperlichen Gesundheitszustandes, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung bei einem Tierarzt bedingt.

C **Chronische Krankheit**

Spezifische dauerhafte und unheilbare Erkrankungen, z.B. Niereninsuffizienz, Hepatopathie oder Diabetes.

D **Unfall**

Jede körperliche Einbusse des Tieres, hervorgerufen durch eine plötzliche, zufällige oder unfreiwillige Einwirkung eines äusseren Faktors auf den Körper des Tieres, die einer medizinischen Untersuchung oder Behandlung bei einem Tierarzt bedarf.

E **Karenzfrist**

Zeitspanne, während der die Leistungen nicht gewährt werden. Details siehe Ziff. 2.3 C.

F **Selbstbehalt**

Fixer Betrag bei der Kranken- und Unfallversicherung, den der Versicherungsnehmer im Schadenfall zu übernehmen hat. Der Selbstbehalt gilt jeweils pro Versicherungsjahr.

G **Tierarzt**

Tierarzt oder Therapeut mit eidgenössischem oder gleichwertigem Diplom (BTS, HVS, VTS, etc.).

1.2 Versicherte Tiere

- A Versichert ist der/die auf der Versicherungspolice aufgeführte Hund/Katze.
- B Es können nur gesunde Tiere, die älter als 3 Monate und jünger als 7 Jahre sind, aufgenommen werden.
- C Die gewerbliche Tierhaltung, Zucht- und Züchtung usw., ist ausgeschlossen.

1.3 Geltungsbereich, Beginn und Dauer der Versicherung

- A Die Versicherung ist, wo nicht anders erwähnt, weltweit gültig.
- B Die Versicherung ist ab dem Datum der Ausstellung der Police während 365 Tagen gültig und verlängert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.
- C Wird die Police per Post zugestellt, besteht die Möglichkeit, die Police innert 48 Stunden nach Erhalt der Ausgabestelle zurückzusenden. Wird von diesem Recht nicht Gebrauch gemacht, gilt der Vertrag als zustande gekommen.

1.4 Prämienzahlung und -anpassung

- A Die Prämien werden gemäss dem auf der Rechnung angegebenen Datum fällig. Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er, unter Androhung der Säumnisfolgen, auf seine Kosten schriftlich aufgefor-

dert, innerhalb von 14 Tagen nach Versand der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht der EUROPÄISCHEN vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der gesamten restlichen Prämie und der Kosten.

- B Die EUROPÄISCHE kann während der laufenden Vertragsdauer Prämien oder Selbstbehalte anpassen. Diese Anpassungen werden spätestens 30 Tage vor Ende des Versicherungsjahres bekannt gegeben. Ist der Versicherungsnehmer mit diesen Anpassungen nicht einverstanden, kann er den Versicherungsvertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung muss spätestens am letzten Arbeitstag des Versicherungsjahres bei der EUROPÄISCHEN eintreffen.

1.5 Kündigung im Schadenfall

- A
 - a) Nach jedem Ereignis, für welches die EUROPÄISCHE Leistungen erbringt, kann
 - der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat,
 - die EUROPÄISCHE spätestens bei Auszahlung die Jahresversicherung kündigen.
 - b) Die Versicherung endet 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.
- B Wird der Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund vor Ablauf des Versicherungsjahres aufgehoben, so erstattet die EUROPÄISCHE der versicherten Person die bezahlte Prämie, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfällt. Kein Anspruch auf Prämienersatz besteht, wenn
 - die versicherte Person den Vertrag im Schadenfall während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt;
 - die EUROPÄISCHE zufolge Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht hat.

1.6 Besitzer- und Halterwechsel

- A Bei Verkauf, Umtausch, Halterwechsel oder Verschenkung des versicherten Tieres hat der Versicherungsnehmer die EUROPÄISCHE innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Änderung schriftlich zu benachrichtigen. Die Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag gehen auf den neuen Besitzer bzw. Halter über.
- B Der neue Besitzer bzw. Halter hat die Möglichkeit, binnen 30 Tagen nach erfolgter Handänderung schriftlich auf die Übernahme der Versicherung zu verzichten. Die EUROPÄISCHE hat ebenfalls das Recht, innerhalb von 14 Tagen nachdem sie Kenntnis von der Handänderung erhalten hat, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

1.7 Generelle Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- a) Krankheiten und Unfallfolgen, die sich vor Inkrafttreten des Vertrages ereignet haben, erkennbar waren oder von einem Arzt anlässlich einer Untersuchung – hypothetisch – hätten diagnostiziert werden können;
- b) Schädigungen des Tieres, die durch haftpflichtige Drittpersonen oder Tiere zugefügt werden und eine zivilrechtliche Haftung zur Folge haben, sowie absichtliche Schädigungen des Tieres durch den Tierhalter;
- c) Gesundheitsbeeinträchtigungen, die sich anlässlich von Wettkämpfen oder Trainings ereignen, in denen das Tier einem oder mehreren anderen Tieren direkt gegenübersteht (wie beispielsweise Windhundrennen);
- d) Alle Folgen von Kriegsbewegungen, Aufruhr oder Massenbewegungen, Erdbeben, Steinschlag, Überschwemmungen, Lawinen oder atomaren Ereignissen, mit Ausnahme der Folgen des Einsatzes des Tieres für die Suche bzw. Rettung von Verletzten im Rahmen der genannten Ereignisse.

1.8 Schadenfall

Wenden Sie sich

- für Auskünfte im Zusammenhang mit einem Schaden an den Schadedienst der EUROPÄISCHEN REISEVERSICHERUNGS AG, Steinengraben 28, Postfach, CH-4003 Basel, Telefon +41 61 275 27 27, Fax +41 61 275 27 30, schaden@erv.ch (RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG siehe Ziff. 5.3 D),
- **im Notfall** an die NOTRUFZENTRALE mit 24-Stunden-Service über die Nummer **+41 44 655 18 18**. Sie steht Ihnen Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen) zur Verfügung, berät Sie über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe (siehe Ziff. 4.1 B).

Die sorgfältige Beachtung der nachgenannten Obliegenheiten im Schadenfall erleichtert die Hilfeleistung und eine rasche Schadenabwicklung.

- A Der Versicherungsnehmer hat alles zu unternehmen, was zur Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.
- B Dem Versicherer sind
 - unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen,
 - die notwendigen Dokumente einzureichen und
 - eine Zahlungsverbindung (Bank- oder Postkonto) anzugeben – bei fehlender Zahlungsverbindung gehen die Überweisungsspesen zulasten des Versicherungsnehmers.

- C Bei Erkrankung oder Unfall ist so bald als möglich ein Tierarzt beizuziehen und dessen Anordnungen ist Folge zu leisten. Auf Verlangen der EUROPÄISCHEN stellt der Versicherungsnehmer die zur Prüfung des Falles notwendigen tierärztlichen Berichte zur Verfügung. Der Tierarzt ist von der Einhaltung des Berufsgeheimnisses gegenüber der EUROPÄISCHEN zu entbinden. Die EUROPÄISCHE kann auf ihre Kosten ein Tier durch ihren Vertrauens-tierarzt oder einen Leistungserbringer ihrer Wahl untersuchen lassen.
- D Schadenfälle, die hinsichtlich Unfall oder Krankheitsbefund zu Streitigkeiten führen, werden einer veterinärmedizinischen Fakultät in der Schweiz unterbreitet.
- E Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemässigem Verhalten vermindert hätte.
- F Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn, insbesondere in der Schadenanzeige, vorsätzlich unwahre Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen werden, wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

1.9 Weitere Bestimmungen

- A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die EUROPÄISCHE anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat der Versicherungsnehmer seine Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der EUROPÄISCHEN abzutreten.
- B Von der EUROPÄISCHEN zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- C Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.
- D Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ihr Schweizer Wohnsitz oder der Sitz der EUROPÄISCHEN, Basel, zur Verfügung.
- E Die Ansprüche verjähren 2 Jahre nach Eintritt des Schadenfalles.
- F Haltung, Unterkunft und Behandlung der Tiere haben den in der Schweiz gültigen humanitären Regeln, Gesetzen und veterinärmedizinischen Praktiken zu entsprechen.

2 KRANKEN- UND UNFALLVERSICHERUNG



Es gelten auch die generellen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.9).

2.1 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- A wau-miau**
Die EUROPÄISCHE übernimmt bei Unfall oder Krankheit des versicherten Tieres, nach Abzug des Selbstbehaltes, 90% der nachstehenden Kosten bis zum vertraglich vereinbarten Höchstbetrag pro Ereignis und Jahr:
- Tierärztliche Behandlungskosten bei einem anerkannten Tierarzt gemäss Ziff. 1.1 G, ambulant oder in einer Klinik;
 - Diagnose- und Therapiemassnahmen, radiologische Untersuchungen;
 - Chirurgische Eingriffe;
 - Pharmazeutische Ausgaben und Hilfsmittel;
 - Aufenthalts- und Verpflegungskosten in der Praxis oder im Spital, im Maximum CHF 200.– pro Jahr;
 - Homöopathische Behandlungen und Biochemie, im Maximum CHF 600.– pro Jahr;
 - Akupunktur/-pressur und Shiatsu, im Maximum CHF 500.– pro Jahr;
 - Bergung und Rettung des Tieres, sowie den notfallmässigen Transport mit einer Tierambulanz bis maximal CHF 400.– pro Ereignis.
- B PLUS**
Wurde die Zusatzversicherung abgeschlossen, übernimmt die EUROPÄISCHE die nachstehenden Kosten bis zum Höchstbetrag von insgesamt CHF 500.– pro Jahr:
- Physikalische Medizin (Laser, Ultraschall therapeutisch, Stosswellentherapie);
 - Hydrotherapie, Laufband und Osteopathie;
 - Verschreibungspflichtiges Diät- und Allergiefutter, im Maximum CHF 200.– pro Jahr;
 - Kastration und Sterilisierung, im Maximum CHF 100.– für Katzen und CHF 200.– für Hunde;
 - Phytotherapie und Spagyrik, im Maximum CHF 300.– pro Jahr;
 - Magnetfeldtherapie, Bioresonanz, Radionik und Reiki, im Maximum CHF 200.– pro Jahr.
- C Sämtliche unter Ziff. 2.1 A und B aufgeführten Leistungen sind von einem anerkannten Tierarzt gemäss Ziff. 1.1 G zu verordnen und zu erbringen.
- D Bei Unfall oder Krankheit im Ausland ist die Deckung auf notfallmässige Behandlungen während der ersten 60 Tage einer Reise beschränkt. Für die Berechnung der Entschädigung wird auf die Kalkulationshilfe der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte (GST) abgestützt. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn sich der Halter mit einem bereits erkrankten Tier ins Ausland begibt.

2.2 Ausschlüsse

- Von der Versicherung ausgeschlossen sind:
- Alle unter Ziff. 1.7 genannte Ereignisse;
 - Versicherungsfälle, die innerhalb der Karenzfrist eintreten;
 - Tierärztliche Honorare für Vorsorgeuntersuchungen sowie Kosten für die Kennzeichnung von Tieren;
 - Kosten für obligatorische und fakultative Impfungen und Nachimpfungen sowie für jede andere prophylaktische Massnahme (z.B. Zeckenschutz);
 - Invaldität, Erbkrankheiten, Missbildungen, Gebrechen und chronische Krankheiten, welche bei Abschluss der Versicherung bestehen oder vor Ablauf der Karenzfrist auftreten;

- Chirurgische Eingriffe ästhetischen Charakters und deren Folgen, Zahn-pflegeleistungen sowie psychotherapeutische Behandlungen;
- Diätbehandlungen sowie jede Nahrung, die auf diesen Zweck ausgerichtet ist, unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Ziff. 2.1 B c);
- Kosten für Geburt, Kastration und Sterilisierung und deren Folgen, ausser in krankheitsbedingten Fällen (z.B. Kaiserschnitt bei Geburtskomplikationen), unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Ziff. 2.1 B d);
- Die Folgen von Infektionskrankheiten, falls das Tier weder schutzgeimpft ist noch die periodisch erforderlichen Nachimpfungen erhalten hat.

2.3 Schadenfall

Es gilt Ziff. 1.8 und zusätzlich:

- A Folgende Dokumente müssen der EUROPÄISCHEN eingereicht werden:
- Bezahlte Arztrechnung mit Vermerk der Diagnose,
 - Belege und Quittungen,
 - Arztrezepte.
- B Die EUROPÄISCHE kann die Übersetzung fremdsprachiger Unterlagen auf Kosten des Versicherungsnehmers in eine Landessprache oder ins Englische verlangen.
- C Karenzfristen
- a) Unfall: 10 Tage nach Inkrafttreten der Versicherung;
 - b) Krankheit: 30 Tage nach Inkrafttreten der Versicherung;
 - c) Chronische Krankheit: 3 Monate nach Inkrafttreten der Versicherung.

3 REISEVERSICHERUNG



Es gelten auch die generellen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.9).

3.1 Spezielle Bestimmung

Die Versicherung gilt, wenn der Tierhalter bzw. Versicherungsnehmer über eine gültige Personenreiseversicherung für Annullierungskosten und SOS-Schutz (Assistance) verfügt. Es ist dabei unerheblich, ob es sich um eine Reiseversicherung der EUROPÄISCHEN oder einer anderen Gesellschaft handelt.

3.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- A Die EUROPÄISCHE gewährt Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer seine Reise annullieren, abbrechen, unterbrechen oder verlängern muss infolge schwerer Erkrankung, schwerer Verletzung oder Tod des bei der EUROPÄISCHEN versicherten Tieres. Die Leistungen der EUROPÄISCHEN richten sich dabei nach den gültigen Versicherungsbedingungen der bestehenden Versicherungspolice gemäss Ziff. 3.1 und sind pro Ereignis auf folgende Summen limitiert:
- Annullierungskosten: pro Person maximal CHF 5000.– bzw. pro Familie maximal CHF 10 000.–;
 - SOS-Schutz: maximal CHF 5000.–.
- B Fällt der Betreuer, der sich während der reisebedingten Abwesenheit des Tierhalters um das Tier kümmern sollte, wegen schwerer Erkrankung, schwerer Verletzung oder Tod aus und eine Ersatzperson steht nicht zur Verfügung, leistet die EUROPÄISCHE einen Beitrag von CHF 20.– pro Tag an die Unterbringungskosten des Tieres in einer Tierpension während maximal 20 Tagen.

3.3 Schadenfall

Es gilt Ziff. 1.8 und zusätzlich:

- Folgende Dokumente müssen der EUROPÄISCHEN eingereicht werden:
- Reiseunterlagen (Buchungsbestätigung, Rechnungen, Quittungen etc.),
 - Arztzeugnis bzw. Todesfallbescheinigung,
 - Kopie der Versicherungspolice (gemäss Ziff. 3.1).

4 LOST&FOUND/NOTRUFZENTRALE



Es gelten auch die generellen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.9).

4.1 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- A LOST&FOUND ist eine Dienstleistung zur Unterstützung des Versicherungsnehmers bei der Suche vermisster Tiere. Die NOTRUFZENTRALE leitet folgende Suchmassnahmen ein:
- a) Aufruf durch einen lokalen Radiosender;
 - b) Schaltung eines Inserates in der Lokalpresse;
 - c) Eingabe einer Vermisstmeldung beim kantonalen Tierfundbüro sowie in der Internet-Datenbank der STMZ Schweizerische Tiermeldezentrale AG www.stmz.ch.
- Gesamthaft sind diese Leistungen auf CHF 100.– pro Ereignis begrenzt. Die Suche nach dem vermissten Tier erstreckt sich dabei auf eine Zeitdauer von maximal 6 Monaten. Voraussetzung für den Leistungsanspruch ist, dass die NOTRUFZENTRALE innerhalb von 5 Tagen seit Verschwinden des Tieres informiert wird.
- B Die NOTRUFZENTRALE steht Ihnen in Notfällen und für Auskünfte mit einem 24-Stunden-Service unter der Nummer +41 44 655 18 18 zur Verfügung. Sie erbringt die folgenden Dienstleistungen:
- a) Organisation der Bergung und Rettung verletzter Tiere;
 - b) Beratung bei der Wahl eines geeigneten Tierarztes oder einer Tierklinik, sowie die Organisation eines entsprechenden Arzttermins;
 - c) Beratung vor der Abreise ins Ausland über Einreise- und Zollbestimmungen, erforderliche Impfungen etc.

5 RECHTSSCHUTZ



Es gelten auch die generellen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.9).

5.1 Versicherte Leistungen

Die Coop Rechtsschutz gewährt in den abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:

- A Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz.
- B Bezahlung bis maximal CHF 50 000.–
- der Kosten von durch die Coop Rechtsschutz beauftragten Rechtsanwälten;
 - der Kosten von beauftragten Experten;
 - der zu Lasten der versicherten Person gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten;
 - der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigung.
- C Nicht bezahlt werden:
- Bussen;
 - Schadenersatz;
 - Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist;
 - Kosten für Registererträge (z.B. Anbringen von Mikrochips).
- Der versicherten Person gerichtlich zugesprochene Prozess- und Parteient-schädigungen sind abzutreten.

5.2 Ausschlüsse

Kein Rechtsschutz wird gewährt bei Fällen:

- Die vor Abschluss des Versicherungsvertrages oder innerhalb der Karenzfrist eingetreten sind;
- Unter versicherten Personen sowie gegenüber der Coop Rechtsschutz, deren Organen oder Beauftragten;
- Im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen;
- Aus dem Betreibungs- und Konkursrecht über das Vermögen einer versicherten Person;
- Im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen;
- Im Zusammenhang mit nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfällen und Eigenschaften;
- Im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit (z.B. aus der Zucht von Tieren);
- Als Organ, gesetzlicher Vertreter oder Gesellschafter von juristischen Personen oder Personengesellschaften.

5.4 Versicherte Rechtsschutzfälle und Eigenschaften im Überblick

	Örtliche Geltung	Wartefrist	Eintritt des Falles	Leistungsbeschränkung	Besonderheiten
a) Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz für getötete oder verwundete Tiere, sofern diese versichert sind, gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung;	weltweit	keine	Zeitpunkt der Verursachung des Schadens	ausserhalb Europas CHF 5000.–	• Nicht versichert ist die Abwehr von Schadenersatzansprüchen
b) Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer als Tierhalter aus einer selbstständigen Aktion eines versicherten Tieres;	weltweit	keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	ausserhalb Europas CHF 5000.–	• Bei einer Anklage wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch
c) Rechtsstreitigkeiten als Mieter gegenüber dem Vermieter aus der Haltung von versicherten Tieren;	Schweiz	3 Monate	Zeitpunkt der Vertragsverletzung	keine	• Nicht versichert ist die Abwehr von Schadenersatzansprüchen
d) Rechtsstreitigkeiten als Tierhalter gegenüber veterinärmedizinischen Leistungserbringern aus der Behandlung eines versicherten Tieres;	Schweiz	3 Monate	Zeitpunkt der Vertragsverletzung	keine	• Voraussetzung: Schweizer Recht und Gerichtsstand
e) Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Eigentum oder Besitz von versicherten Tieren;	Schweiz	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 3000.–	
f) Beratungsrechtsschutz als Tierhalter in sämtlichen übrigen Rechtsstreitigkeiten ein versichertes Tier betreffend.	Schweiz	3 Monate		Rechtsberatung CHF 300.–	• Pro Kalenderjahr besteht Anspruch auf 1 Beratung • Voraussetzung: Schweizer Recht und Gerichtsstand

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG



5.3 Schadenfall

A Anmeldung eines Rechtsschutzfalles

Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist der Coop Rechtsschutz sofort, auf deren Verlangen schriftlich, zu melden.

Die versicherte Person hat die Coop Rechtsschutz bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen sowie ihr zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten.

Bei Verletzung dieser Pflichten kann die Coop Rechtsschutz ihre Leistungen so weit kürzen, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.

B Abwicklung eines Rechtsschutzfalles

Coop Rechtsschutz ergreift nach Rücksprache mit der versicherten Person die zu ihrer Interessenwahrung gebotenen Massnahmen.

Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann die versicherte Person diesen frei wählen.

Die Beauftragung erfolgt ausschliesslich durch die Coop Rechtsschutz. Bei Missachtung dieser Bestimmung kann die Coop Rechtsschutz ihre Leistungen kürzen.

Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat die versicherte Person die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

C Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die Coop Rechtsschutz als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen der versicherten Person ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit.

Prozessiert eine versicherte Person auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch die Coop Rechtsschutz.

D Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen sind an den Hauptsitz der Coop Rechtsschutz, Entfelderstrasse 2, CH-5000 Aarau, Telefon +41 62 836 00 00, info@cooprecht.ch, oder an eine Geschäftsstelle zu richten.